

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

-AGB-

§ 1 Allgemeines

Diese AGB gilt für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch wenn bei späteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme auf diese AGB nicht mehr erfolgen sollte. Abweichende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen unserer Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Grundlage jeder Geschäftsbeziehung sind grundsätzlich nur unsere AGB

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind in Bezug auf Liefermöglichkeiten stets freibleibend. Bindung tritt durch schriftliche Auftragsbestätigung ein. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. Warenrechnung. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend. Uns seitens des Bestellers hereingeegebene Produktionsmaße und Schablonenvorgaben sind verbindlich.

§ 3 Preise

Die Preise sind ab Werk, sie beinhalten nicht die Verpackungskosten, Versicherungs- und Versand- oder Frachtkosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 4 Ausführung, Lieferung

- Die Ausführungs- bzw. Lieferfrist beginnt nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und der gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, Betriebsferien sowie unverschuldeten Betriebsstörungen wird die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn dem Besteller nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer verschafft wird.
- Sollten eingeholte Auskünfte über die Bonität des Bestellers unbefriedigend lauten, oder sollten von ihm bereits zumindest eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht ausgeglichen sein, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, oder aber Abnahme nur gegen bar Kasse zu verlangen.
- Wir sind zur Teillieferung berechtigt. Jede Teillieferung gilt als gesondertes Geschäft für sich. In angemessenen Umfang können wir Abschlagszahlungen verlangen.

§ 5 Bonität

Unser Unternehmen prüft bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Firma Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG, Lapellenberg 1 in Chemnitz zusammen, von der wir die benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.creditreform-ORT.de/EU-DSGVO

§ 6 Versand

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und auf Gefahr des Empfängers.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen, fälligen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindungen kann nicht geltend gemacht werden. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haltung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbundenen, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Wird die Vorbehaltsware von Käufer, allen oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10% der jedoch außer Ansatz bleibt, sowie ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag der dem Anteilwert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auf die Saldoforderung.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumungen einer Sicherheitshypothek, mit Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerungen des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allem Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- Der Verkäufer ermächtigt dem Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 9 Zahlung, Verzug

Zahlungen sind sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Abweichendes gilt nur, wenn auf unseren Warenrechnungen andere Zahlungsziele und Zahlungsmodalitäten abgedruckt sind. Für jede nach Zahlungsfälligkeit erforderliche Mahnung oder fällig gewordene Zahlungen ausweisenden Kontoauszug berechnen wir eine Selbstkostenpauschale von 8,00 EUR.

§ 10 Gewährleistung, Haftung

- Wir übernehmen gegenüber unseren Kunden die Garantie, dass die von uns gelieferten Elemente bzw. erbrachten Leistungen zur Zeit der Abnahme den vertraglich zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Abnahme und Dauer der Gewährleistung richten sich nach VOB/B.
- Ausgeschlossen sind neben Schönheitsfehlern solche Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung, Bedienungsfehler, nicht fachgerechter Konfektionierung und Montage, unsachgemäßer Pflege, höhere Gewalt sowie Eingreifen des Endverbrauchers oder Dritte entstehen.
- Gewährleistungsansprüche unseres Vertragspartners werden auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Der Besteller hat von uns gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf ihre Beschaffenheit hin zu überprüfen und uns gegenüber etwaiger Beanstandung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Baut der Besteller von uns gelieferte Ware ein und entdeckt erst dann einen Mangel, den er bei ordnungsgemäßer Überprüfung der Ware vorher hätte erkennen können, haften wir nicht für Montage, Demontage u.a. Kosten. Für Nachbesserung und Ersatzlieferung gilt eine angemessene Frist als vereinbart. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Fehlschlagen der Nachbesserung besteht nur dann, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind sämtliche Gewährleistungsansprüche auf den unmittelbaren Schaden beschränkt und der Höhe nach durch den Wert der Lieferung beschränkt.

§ 11 Datenschutz

Der Kunde wird hiermit informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten gemäß EU-DSGVO verarbeiten.

§ 12 Nebenabsprachen

- Nebenabsprachen mit bei uns angestellten Personen, deren Vertretungsbefugnis sich nicht aus dem Handelsregister ergibt, sind nichtig, falls diese nicht ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt werden.
- Den Auftrag betreffenden Erklärungen des Bestellers sind ausschließlich an die Geschäftsführung zu richten, unsere Vertreter sind nicht berechtigt Anzeigen von Mängeln, die Erklärung, dass die Ware zur Verfügung gestellt werde oder ähnliche Erklärungen entgegenzunehmen.
- Sämtliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Sitz der Gesellschaft.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Sitz der Gesellschaft. Für Geschäfte mit ausländischen Geschäftspartnern gilt deutsches Recht.

§ 15 Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die sonstigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren schon hiermit diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der etwa unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Macht eine Partei stillschweigend keinen Gebrauch von ihr zustehenden Rechten, so stellt dieses kein Verzicht auf diese Rechte dar.

FTM Fenster- und Türenbau Mulda GmbH